

sung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird 3 Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes, fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 25

Inkrafttreten

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 1. August 1967 (Amtsblatt des Landkreises Ebern Nr. 13/1967) außer Kraft.

Pfarrweisach, den 4. Dezember 1978

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Pfarrweisacher Gruppe
Karl Oppelt, 1. Vorsitzender

Nr. I/7

SATZUNG

über die Aufhebung und Einführung von Ortsrecht der Stadt Haßfurt in den Gemarkungsgebieten der in die Stadt Haßfurt eingegliederten früheren Gemeinden Prappach, Uchenhofen und Wülflingen

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 1978 (GVBl. S. 353) erläßt die Stadt Haßfurt folgende mit Schreiben des Landratsamtes Haßberge vom 12. 12. 1978, Akt.-Z.: 028/1-1 HAS — I/7 genehmigte

Satzung:

§ 1

In den Gemarkungsgebieten der ab 1. Mai 1978 in die Stadt Haßfurt eingegliederten Gemeinden Prappach, Uchenhofen und Wülflingen wird mit Wirkung vom 1. Januar 1979 folgendes Ortsrecht der Stadt Haßfurt in Kraft gesetzt:

1. die Satzung der Stadt Haßfurt über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 7. März 1975 (LRABl. S. 55),
2. die Satzung der Stadt Haßfurt über die Erhebung einer Getränkesteuer vom 18. Dezember 1959 (LRABl. S. 131) i. d. F. der Änderungssatzung vom 14. Juni 1968 (LRABl. S. 58) nach Maßgabe der hierzu geltenden Ausführungsbestimmungen — Bekanntmachung vom 18. Dezember 1959 (LRABl. S. 131),
3. die Satzung für die Erhebung einer Feuerschutzabgabe in der Stadt Haßfurt vom 1. April 1976 (LRABl. S. 66).

§ 2

Folgendes Ortsrecht der zum 1. Mai 1978 in die Stadt Haßfurt eingegliederten Gemeinden Prappach, Uchenhofen und Wülflingen wird mit Ablauf des 31. 12. 1978 außer Kraft gesetzt:

A. Vom Ortsrecht der früheren Gemeinde Prappach:

1. die Satzung für die Erhebung einer Feuerschutzabgabe vom 30. 10. 1975 (LRABl. S. 255),
2. die Satzung über die Leistung von Gemeindediensten (Hand- und Spanndiensten) vom 1. 8. 1954.

B. Vom Ortsrecht der früheren Gemeinde Uchenhofen:

1. die Satzung für die Erhebung einer Feuerschutzabgabe vom 2. 5. 1976 (LRABl. S. 142),
2. die Satzung der Gemeinde Uchenhofen über die Friedhofsordnung vom 14. 5. 1960 (LRABl. S. 160).

C. Vom Ortsrecht der früheren Gemeinde Wülflingen:

1. die Satzung für die Erhebung einer Feuerschutzabgabe vom 27. 9. 1975 (LRABl. S. 214),
2. die Satzung über die Leistung von Gemeindediensten (Hand- und Spanndiensten) vom 29. 6. / 2. 10. 1960.

§ 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Haßfurt, 13. Dezember 1978

Stadt Haßfurt: Handwerker, 1. Bürgermeister

Nr. I/7

SATZUNG

über die Erhebung von straßenrechtlichen Sondernutzungsgebühren in der Stadt Haßfurt

Die Stadt Haßfurt erläßt auf Grund des Art. 22a des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. 7. 1974 (GVBl. S. 333) und des § 8 Abs. 2 Sätze 5 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1974 (BGBl. I S. 2413) folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 16. 11. 1978 beschlossene

Sondernutzungsgebührensatzung:

§ 1

Gebührengegenstand

- (1) Die Stadt Haßfurt erhebt für die Ausübung öffentlich-rechtlicher und ~~bürgerlich-rechtlicher~~ Sondernutzungen an den in ihrer Baulast stehenden Straßen, Wegen und Plätzen sowie an der Ortsdurchfahrt der Bundesstraße im Stadtgebiet Sondernutzungsgebühren.
- (2) Eine Sondernutzung nach Abs. 1 liegt vor, wenn die dort genannten Straßen, Wege und Plätze und die dort genannte Ortsdurchfahrt der Bundesstraße über den Gemeingebrauch im Sinne des Art. 14 Abs. 1 BayStrWG bzw. des § 7 Abs. 1 FStrG hinaus benützt werden ohne Rücksicht darauf, ob durch diese Benützung der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird oder nicht.
- (3) Die Sondernutzungsgebühren werden für erlaubte Sondernutzungen (Art. 18 Abs. 1 BayStrWG bzw. § 8 Abs. 1 FStrG) sowie gegebenenfalls auch für ohne förmliche Erlaubnis ausgeübte Sondernutzungen erhoben.
- (4) Die nur kurzfristige Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs bei Benützung der Straßen für Zwecke der öffentlichen Versorgung unterliegt nicht den Bestimmungen dieser Satzung (Art. 22 Abs. 2 und Art 22a Satz 2 BayStrWG).
- (5) Für einmalige Sondernutzungen, die ohne Unterbrechung weniger als 12 Stunden dauern, werden Sondernutzungsgebühren nicht erhoben.
- (6) Sondernutzungsgebühren werden weiter nicht erhoben für
 - a) Dachgesimse, Dachkragplatten und dergleichen in mehr als 4 m Höhe über Geländehöhe, deren Ausladung weniger als 1 m beträgt,
 - b) Anlagen und Vorrichtungen, deren Ausladetiefe, gemessen von der Eigentumsgrenze, weniger als 20 cm beträgt, ausgenommen Warenautomaten.

§ 2

Gebührenbescheide

Die Sondernutzungsgebühren werden von der Stadt Haßfurt durch Bescheid festgesetzt.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

1. wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
2. dessen Rechtsnachfolger,
3. wer die Sondernutzung unerlaubt ausübt.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Bei Jahresgebühren werden für jedes angefangene Kalenderjahr anteilige Gebührenbeträge erhoben. Dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 der Jahresgebühr berechnet. Bei den Monats- und Wochengebühren werden Bruchteile der Zeiteinheiten je Monat oder Woche auf die entsprechende volle Zeiteinheit aufgerundet.
- (3) Bruchteile der nach dem Gebührenverzeichnis in Betracht kommenden Maßeinheit werden auf die entsprechende volle Maßeinheit aufgerundet.
- (4) Der sich errechnende **Gebührengesamtbetrag ist jeweils auf volle DM aufzurunden.** Ist dieser Betrag auf weniger als 10,— DM festzusetzen, so wird von der Gebührensollstellung und von der Einziehung abgesehen.
- (5) Mehrere gleichartige Sondernutzungen an einem Grundstück (Gebäude) werden zusammengerechnet.
- (6) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis vermerkt sind, werden Sondernutzungsgebühren erhoben, die möglichst nach den im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen sind.

§ 5

Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Sondernutzung.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit der Sondernutzung oder mit dem Widerruf der Erlaubnis.

§ 6

Fälligkeits- und Entrichtungszeitpunkt

- (1) Die Gebühren werden 2 Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Bei wiederkehrenden Jahresgebühren wird der anteilige Gebührenbetrag für das laufende Kalenderjahr 2 Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig; die folgenden Jahresbeiträge werden, wenn die Voraussetzungen des Art. 12 KAG vorliegen, jeweils mit Beginn des Kalenderjahres fällig.

§ 7

Folgen des Zahlungsverzugs

Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben.

§ 8

Gebührevorschuß

Läßt sich der Zeitraum einer Sondernutzung bei der Erlaubnisbeantragung noch nicht genau bestimmen und daher die Sondernutzungsgebühr zunächst nicht abschließend berechnen, so kann die Stadt vom Gebührenpflichtigen vorweg einen Gebührevorschuß in angemessener Höhe fordern. Der

Vorschuß wird auf die endgültige Gebührenschuld angerechnet; er wird durch Bescheid festgesetzt und gemäß § 6 Abs. 1 zur Zahlung fällig.

§ 9

Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung

Für Sondernutzungen, an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht oder die der Verschönerung des Stadtbildes dienen, können Gebührenbefreiungen oder Gebührenermäßigungen gewährt werden.

§ 10

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine für Wochen, Monate oder Jahre erteilte Sondernutzungserlaubnis vor Ablauf des Nutzungszeitraumes beendet, so werden die über die tatsächliche Nutzung hinaus entrichteten Gebühren auf Antrag anteilig erstattet. Der Erstattungsantrag muß binnen eines Monats nach Einstellung der Sondernutzung bei der Stadt schriftlich eingegangen sein.
- (2) Die Gebührenerstattung unterbleibt, wenn der zurückzahlende Betrag weniger als 10,— DM beträgt.
- (3) Wird eine Sondernutzungserlaubnis deshalb widerrufen, weil der Gebührensschuldner gegen den Inhalt des Erlaubnisbescheides verstoßen hat, so ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.

§ 11

Gebührenermäßigung und Gebührenerlaß

Gebührenermäßigung und Gebührenerlaß sind im Einzelfall unter den Voraussetzungen der Vorschriften der Abgabenordnung (AO 1977) möglich.

§ 12

Ausnahmen

- (1) Litfaßsäulen und Plakattafeln unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Satzung. Ihre Sondernutzungen werden ausschließlich mit den Plakatierungsunternehmen vertraglich geregelt. Gleiches gilt auch für Zirkus-, Schau-steller- und Vergnügungsparkunternehmen, sowie für sonstige Ausstellungen und Veranstaltungen.
- (2) Diese Satzung gilt ferner nicht für den örtlichen Marktverkehr im Sinne der Gewerbeordnung. Insoweit gelten insbesondere die ortsrechtlichen Sonderregelungen.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Haßfurt über die Benützung gemeindlichen Grundeigentums vom 19. Juli 1963, in der Fassung der Änderungssatzung vom 6. August 1964 außer Kraft.

Haßfurt, 29. November 1978

Stadt Haßfurt: H a n d w e r k e r, 1. Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

gemäß § 4 der Sondernutzungsgebührensatzung

I. in städt. Grundeigentum

1. Kellerlichtschächte,
Einwurfeschächte qm jährlich 5,— DM
2. Rohr- und Kabelleitungen,
Rohrdurchlässe lfdm jährlich 5,— DM
3. Gruben udgl.
(Revisionsschächte) qm jährlich 5,— DM

4. Benzintanks, Öltanks und sonstige Behälter für gewerbliche Zwecke	100 Ltr.	jährlich	7,50 DM
5. Benzintanks, Öltanks und sonstige Behälter für nichtgewerbliche Zwecke	100 Ltr.	jährlich	5,— DM
II. auf städt. Grundeigentum			
6. Treppen, Vorbauten, eingebaute Fußabstreifgitter u. ä.	qm	jährlich	5,— DM
7. Rollbahngleis, Industriegleis u. ä.	lfdm	jährlich	10,— DM
8. Baugerüste, Baueinfriedungen, Bauhütten, Werkplätze und Materiallagerungen auf hergestellten Straßen u. Plätzen	qm	wöchentl.	0,40 DM
9. Baugerüste, Baueinfriedungen, Bauhütten, Werkplätze und Materiallagerungen auf nicht-hergestellten Straßen und Plätzen	qm	wöchentl.	0,20 DM
10. Standplätze für Omnibusse, Lastwagen, Möbelwagen	qm	jährlich	50,— DM
11. Standplätze für Personenwagen und Wohnwagen	qm	jährlich	30,— DM
12. Standplätze für sonstige Fahrzeuge	qm	jährlich	20,— DM
13. Reklametafeln, Haltestellentafeln, Uhrensäulen und öffentl. Fernsprechkäuschen mit Werbeflächen	qm	jährlich	10,— DM
14. Fahrradständer	Stück	jährlich	10,— DM
15. fest mit dem Boden verbundene Gebäudeteile aller Art	qm	jährlich	2,— DM
16. Zapfstellen ~	1 Säule	jährlich	300,— DM
17. Zufahrten, Überbrückungen von Straßengraben, Stege u. ä.	qm	jährlich	5,— DM
18. Tische und Stühle von Gartenwirtschaften, Dekorationsgegenstände, Warenauslagen	qm	monatl.	3,— DM
19. Flächenbenutzung für sonstige gewerbliche Zwecke	qm	jährlich	2,— DM
20. Flächenbenutzung für sonstige nichtgewerbliche Zwecke	qm	jährlich	2,— DM
21. Automaten, Personenwaagen			
a) bei Geldeinwurf	0,49 DM Stück	jährlich	10,— DM
b) von 0,50 DM bis 0,99 DM	Stück	jährlich	20,— DM
c) von 1,— DM und mehr	Stück	jährlich	30,— DM
III. über städt. Grundeigentum			
22. auskragende Geschosse, feste Vordächer, Erker, Balkone u. ä.	qm	jährlich	5,— DM
23. Vorstehschilder (Nasenschilder)	qm	jährlich	5,— DM
24. Leuchtvorstehschilder, vorstehende Leuchtröhrenanlagen, beleuchtete Vorstehschilder u. ä.	qm	jährlich	10,— DM
25. Schaukästen u. ä.	qm	jährlich	5,— DM
26. Überspannungen durch Transparente u. ä.	Stück	Woche	10,— DM
27. Eisfahnen, Werbefahnen	bis 1 qm	monatl.	1,— DM
	von 1,1 bis 2 qm	monatl.	3,— DM
	von 2,1 bis mehr	monatl.	5,— DM
28. Wandautomaten wie Nr. 21.			

Nr. I/7

SATZUNG
zur Regelung der Abfallbeseitigung
in der Gemeinde Aidhausen

Aufgrund des Art. 2 Abs. 2 und des Art. 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die geordnete Beseitigung von Abfällen (Bayer. Abfallgesetz) in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie § 1 der Verordnung des Landkreises Haßberge vom 24. 5. 1977 erläßt die Gemeinde Aidhausen folgende mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 1. August 1978 Nr. 820 — 8740.00 — 3/77 gemäß Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 Abs. 1 Satz 2 des Bayer. Abfallgesetzes genehmigte Satzung:

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren geordnete Beseitigung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit geboten ist; ausgenommen sind die in § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Beseitigung von Abfällen (Abfallbeseitigungsgesetz — AbfG —) genannten Stoffe.
- (2) Die Abfallbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfaßt das Sammeln und den Transport der im Gebiet der Gemeinde anfallenden Abfälle zu der vom Landkreis Haßberge bestimmten Abfallbeseitigungsanlage, sowie die Ablagerung und Behandlung von Bauschutt, Erdaushub und ähnlich erdigem Material auf den hierfür zugelassenen Deponien.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (4) Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Teileigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und Teilerbbauberechtigte, Nießbraucher und Inhaber von dinglichen Wohnrechten, Dauerwohnrechten und Dauernutzungsrechten gleich.

§ 2

Abfallbeseitigung durch die Gemeinde

- (1) Die Gemeinde beseitigt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich die Gemeinde Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

§ 3

Ausnahmen von der Abfallbeseitigung durch die Gemeinde

- (1) Von der Abfallbeseitigung durch die Gemeinde sind ausgeschlossen:
 1. Eis und Schnee;
 2. explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen);
 3. folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, sonstigen medizinischen Einrichtungen, Apotheken, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Tierkliniken, Tierversuchsanstalten und Tierarztpraxen;
 - a) Körperteile und Organabfälle,
 - b) Abfälle, die nach § 39 Abs. 3 BSeuchG vernichtet werden müssen,

Änderung der Satzung über die Erhebung von straßenrechtlichen Sondernutzungsgebühren in der Stadt Haßfurt vom 29.11.1978 (2. Änderungssatzung)

Die Stadt Haßfurt erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.August 1998 (GVBL. S. 796; BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.März 2000 (GVBl. S. 136) folgende

Satzung

§ 1

Die Satzung der Stadt Haßfurt über die Erhebung von straßenrechtlichen Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 29.November 1978 (LRABl. S.172) wird wie folgt geändert:

§ 4 (4) erhält folgende Neufassung:

„Der sich errechnende Gebührengesamtbetrag ist jeweils auf volle € aufzurunden.
Ist dieser Betrag auf weniger als 5 € festzusetzen, so wird von der Festsetzung abgesehen.“

§ 10 (2) erhält folgende Neufassung:

„Die Gebührenerstattung unterbleibt, wenn der zurückzuzahlende Betrag weniger als 5 € beträgt.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.Januar 2002 in Kraft.

Anlage:

Gebührenverzeichnis gemäß § 4 der Sondernutzungsgebührensatzung

Haßfurt, 06.11.2001

E c k
1. Bürgermeister



Gebührenverzeichnis

gem. § 4 der Sondernutzungsgebührensatzung

I.	in städt. Grundeigentum		
1.	Rohr- und Kabelleitungen, Rohrdurchlässe	lfdm jährlich	2,50 €
II.	auf städt. Grundeigentum		
1.	Treppen, Vorbauten, eingebaute Fußabstreifgitter u.ä.	qm jährlich	2,50 €
2.	Baugerüste, Baueinfriedungen, Bauhütten, Werkplätze und Materiallagerungen auf her- gestellten Straßen u. Plätzen	qm wöchentl.	0,20 €
3.	Standplätze für Personenwagen und Wohnwagen	qm jährlich	15,00 €
4.	Reklametafeln u.ä.	qm jährlich	5,00 €
5.	Fahrradständer	Stück jährlich	5,00 €
6.	fest mit dem Boden verbundene Gebäudeteile aller Art	qm jährlich	1,00 €
7.	Zufahrten, Überbrückungen von Straßengräben, Stege u.ä.	qm jährlich	2,50 €
8.	Tische und Stühle von Garten- wirtschaften, Dekorationsgegen- stände, Warenauslagen	qm monatlich	1,50 €
9.	Automaten,		
	a) bei Geldeinwurf 0,25 €	Stück jährlich	5,00 €
	b) von 0,26 € bis 0,50 €	Stück jährlich	10,00 €
	c) von 0,51 € und mehr	Stück jährlich	15,00 €
III.	über städt. Grundeigentum		
1.	auskragende Geschosse, feste Vordächer, Erker, Balkone u.ä.	qm jährlich	2,50 €
2.	Überspannungen durch Transparente u.ä.	Stück Woche	5,00 €
3.	Wandautomaten wie Nr. II. 9.		